

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 325.

Montag, den 21. November.

1842.

### Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 21. bis mit 29. d. Mts. einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus den zum Behuf der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum öftern mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns erlassenen und jedem Hausbesitzer oder Administrator gebührend behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, insonderheit von Handlungsprincipalen und andern Gewerbetreibenden die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbsgehülften unterblieben, und von denselben erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, dadurch aber das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Daher werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 7. d. M. erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Mietleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen, da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8, 9. und 10ten §. des erwähnten Patents angedrohten Nachtheile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten müssen.

Leipzig, am 8. November 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Groff.

### Mittheilungen aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 26. October 1842.

Ein vom Vicevorsteher dem Collegium vorgetragenes Communicat des Stadtraths enthielt die Anzeige, daß und an welchem Tage der Bericht über die gegenseitig verhandelten statutarischen Bestimmungen hinsichtlich der Pensionirung der städtischen Beamten, so wie über die hinsichtlich eines einzigen Punctes (vergl. Mittheilung im Tageblatt, Jahrg. 1842 Nr. 297 S. 2722.) noch vorhandene Differenz an die Königl. Hohe Kreisdirection hieselbst abgehen werde, um darüber zu dem Königl. Hohen Ministerium des Innern wegen zu ertheilender Genehmigung und rücksichtlich Entscheidung Vortrag zu erstatten. Die Stadtverordneten verblieben auch jetzt im Betreff jenes Differenzpunctes bei ihren darüber ausgesprochenen Ansichten und beschloßen, ihre dafür aufgestellten Gründe in dem diesfallsigen Erwiderungsschreiben an den Magistrat besonders zusammen zu stellen.

In einem anderweiten Communicate bezeichnete der Magistrat die näheren Umstände rücksichtlich eines Falles in dem neuerdings begutachteten Verzeichnisse derjenigen hiesigen Bürger, welche bei dem vereinigten Criminalamte hieselbst seit dem 1. August 1841 in Untersuchung gekommen sind. Obwohl die Stadtverordneten früher der Ansicht waren, daß der fragliche Bürger wegen des ihm zur Last gefallenen Vergehens nicht stimmberichtig sei, so fanden sie sich doch durch die dargestellten mildernden Umstände veranlaßt, der Meinung des

Rathcollegiums, wonach jener Bürger seines Stimmrechts für verlustig nicht zu achten, nunmehr beizutreten.

Ein hiernächst von der Deputation zum Polizeiamte erstatteter gutachtlicher Vortrag betraf das Bürgerrechts- und resp. Dispensationsgesuch eines Ausländers, welcher dem diesfallsigen gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der vorgängigen Aufenthaltszeit im Inlande zu entsprechen nicht vermag. Das Plenum beschloß einmüthig, sich für die Gewährung des beregten Gesuches zu verwenden, da der Petent nicht nur sich im Besitze eines mehr als ausreichenden Vermögens befindet und als ein umsichtiger und höchst achtungswerther Mann bekannt ist, sondern auch sein hiesiges Etablissement einem hier noch wenig vertretenen Geschäftszweige zuwenden will.

Unter zehn vom Magistrate den Stadtverordneten vorgelegten Gesuchen um Ausstellung von Heimathscheinen zum Behuf des Aufenthalts im Auslande wurde der größere Theil mit Rücksicht auf die dabei vorwaltenden Heimathsverhältnisse zur Gewährung für geeignet erklärt; einige dagegen wurden in so fern, als die betreffenden Personen nicht hieselbst heimathsangehörig erschienen, für unstatthaft erachtet.

Der sodann eröffneten Mittheilung des Stadtraths, daß der Leipziger Anzeiger nach Ablauf der dormaligen Pachtzeit vom 1. Januar 1843 an fernerweit auf 6 Jahre an Hrn. Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Polz für das bei der veranstalteten Licitation von ihm gethane höchste Gebot von 2515 Thln. jährlich, verpachtet werden solle, war der Antrag beigefügt, daß das diesseitige Collegium es bei der zeit-